Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.10.2022 **37/2022**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Prüfungsordnung der HMTMH am 06.07.2022 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 20/2022 vom 22.09.2022 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG):

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.08.2022 folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 30.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.09.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom 30.09.2016 (berichtigt am 16.11.2016) mit Änderungen vom 03.03.2017 (berichtigt am 29.08.2017, korrigiert am 20.02.2018), 27.09.2018, 30.09.2019, 18.09.2020 und 21.09.2021 und 22.09.2022

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. [3]Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich der Sekundarstufe II erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

(3) Wählen Studierende mit dem Erstfach Musik für das Zweitfach die Variante der Kleinen Fakultas, so werden im Zweitfach Studieninhalte für die Sekundarstufe I vermittelt, für das Erstfach Musik werden Studieninhalte bis einschließlich der Sekundarstufe II vermittelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. [2]Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [3]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover benannt. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [5]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [6]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
(3) [1]Das Masterstudium gliedert sich in:
- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten,
- ein Zweitfach im Umfang von 45 Leistungspunkten,
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP und
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP.

[2]Das Erstfach beziehungsweise Zweitfach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover dem Erstfach beziehungsweise dem Zweitfach des Bachelorstudiengangs.
(4) [1]Wählen Studierende des Erstfaches Musik die Studienvariante der Kleinen Fakultas, gliedert sich das Masterstudium in:
- Erstfach Musik im Umfang von 35 Leistungspunkten,
- Zweitfach im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten sowie
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 Leistungspunkten.

[2]Eine Kombination aus der regulären Studienvariante und der Studienvariante der Kleinen Fakultas ist nicht möglich. [3]Studierende mit dem Erstfach Musik, die sich im Zweitfach für die Studienvariante Kleine Fakultas entscheiden, müssen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung verbindlich erklären, dass sie die Studienvariante Kleine Fakultas studieren. [4]Ein späterer Wechsel ist nicht zulässig.
(5) [1]Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach und im Zweitfach sowie in der Studienvariante Kleine Fakultas je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. [2]Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. [3]Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.
(6) Die Bildungswissenschaften umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.
(7) [1]Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. [2]Sind beide Unterrichtsfächer eine Fremdsprache, so ist nur in einem Fach ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.
(8) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt an Gymnasien Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach §3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
   a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
   b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
   c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
   d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erst-, Zweifach oder den Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. [4]Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden, und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein. [5]Studierende mit dem Erstfach Musik, die die Studienvariante Kleine Fakultas gewählt haben, schreiben die Masterarbeit im Erstfach Musik entsprechend der Anlage 1. [6]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 6 Monaten vorgesehen werden. [3]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
- b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut oder an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie im Bereich der Bildungswissenschaften genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [4]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [5]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. [6]Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(3) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
(4) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. [2]Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
(5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium
Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassungsvoraussetzungen beider Fächer sind zu beachten.[3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung
(1) [1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. [4]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.
(2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. [5]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. [9]§15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. [5]Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.

(2) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin die Ausgabe des Themas. [2]Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [3]Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [4]Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(3) [1]Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen oder sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegen Form zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(4) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) [1]Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(6) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.
[3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
[5]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) [1]Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)[1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der Bildungswissenschaften können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
(4) Ein Fach beziehungsweise der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle dem Fach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1 zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. [2]Dabei werden die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. [4]Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note mindestens 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
(5) [1]Die Modulnote wird sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. [3]Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. [4]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(6) [1]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Masterarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung von Prüfungsleistungen aus. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Bei der Studienvariante Kleine Fakultas wird auf dem Zeugnis angegeben, dass für das Zweitfach eine Lehrbefähigung ausschließlich für die Sekundarstufe I vorliegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie durch den Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

1.A Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften Anlage 1.A.1 und Psychologie Anlage 1.A.2)
1.B Biologie
1.C Chemie
1.D Darstellendes Spiel
1.E Deutsch
1.F Englisch
1.G Erdkunde
1.H Evangelische Religion
1.I Geschichte
1.J Informatik
1.K Katholische Religion
1.L Mathematik
1.M Musik
1.N Philosophie
1.O Physik
1.P Politik-Wirtschaft
1.Q Spanisch
1.R Sport
1.S Werte und Normen

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik in der Variante Erst- und Zweitfach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-S.1. für das Erstfach und Anlage 1.B-R.2 für das Zweitfach.

Darüber hinaus sind die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Politik-Wirtschaft nach den Anlagen 1.E.3, 1.F.3, 1.I.3, 1.L.3 sowie 1.P.3 in der Studienvariante Kleine Fakultas studierbar.

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage der Fächer sind die Module unterteilt in

1.B-S.1.1 beziehungsweise 1.B-S.2.1 beziehungsweise 1.B-S.3.1 Pflichtmodule
1.B-S.1.2 beziehungsweise 1.B-S.2.2 beziehungsweise 1.B-S.3.2 Wahlpflichtmodule
1.B-S.1.3 beziehungsweise 1.B-S.2.3 beziehungsweise 1.B-S.3.3 Wahlmodule
1.A.4 beziehungsweise 1.B-S.1.4 beziehungsweise 1.B-S.2.4 Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

1.A Bildungswissenschaften

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule der Erziehungswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EW 1 Schule und Unterricht	EW 1.1 Vorlesung Schulpädagogik, Schulentwicklung und Professionalisierung	1. Sem.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	-	9
	EW 1.2 Seminar Unterrichten im Kontext heterogener Lerngruppen				VbP oder K 60 oder HA 10-15 in EW 1.2 oder EW. 1.3	
	EW 1.3 Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülerinnen und Schülern					
EW 2 Pädagogische Kontexte	EW 2.1 Vorlesung Bildungstheorie und Bildungsforschung	empfohlen im 2. Sem.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung		9
	EW 2.2 Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen				VbP oder K 60 oder HA 10-15 in EW 2.2 oder EW 2.3	
	EW 2.3 Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft					

Anlage 1.A.1.2: Pflichtmodule der Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Entwicklungspsychologie	empfohlen im 2. oder 3. Semester	-	je 1 Studienleistung in der Vorlesung Entwicklungspsychologie und in beiden Seminaren	K 60 oder KA 60 in der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12
	Vorlesung Pädagogische Psychologie					
	Zwei vertiefende Seminare zur Pädagogischen Psychologie					

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.A.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Master-Kolloquium	Empfohlen im 4. Semester	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Eine Studien-leistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktische Vertiefung zu Konzepten und Themen im Fach Biologie	Seminar 1: Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	2	-	1	HA (50%)	4
	Seminar 2: Wahrnehmen Denken und Lernen			1	VbP (PR 50%)	
Forschungs-methodik und Wissenschaftsreflexion	Seminar: Einführung in die Forschungs-methodik	2	-	1	VbP	9
	Seminar: Vertiefung und praktische Anwendung der Forschungsmethodik	3		1		
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2	-	1	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						**20**

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzun-gen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		3 4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA mit VbP (KO)	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.B.2 Biologie als Zweitfach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Für die Kombination mit dem Erstfach Chemie gilt: Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen statt der Module „Grundlagen der Chemie“ (3 LP) sowie „Allgemeine Biochemie“ (3 LP) das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ im Umfang von 6 LP.

Für die Kombination mit dem Erstfach Chemie oder Physik gilt: Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen statt des Moduls Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie (6 LP) das Modul „Pflanzenphysiologie“ mit 6 LP.

Für alle andern Fächerkombinationen gilt: Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, belegen obligatorisch das Modul „Grundlagen der Chemie“ sowie das Modul „Allgemeine Biochemie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	1	-	-	K 60 (unbenotet) oder KA 60 (unbenotet)	6
	Experimentelle Übung			1		
Grundlagen der Chemie	Praktikum Grundlagen der Chemie für das Lehramt Biologie	2	-	1	-	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Allgemeine Biochemie 1	1	-	-	K 60 (unbenotet)	3
Tier- und Human-physiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	2	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Pflanzen-physiologie	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	2	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Großlebensräume der Erde	2	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländepraktikum			1		
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	3	-		K 90	6
	Seminar: Biochemie der Naturstoffe			1		
Evolution	Vorlesung: Evolution	3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar: Evolution			1		
Forschungs-methodik	Seminar: Einführung in die Forschungsmethodik	2	-	1		4
	Seminar: Vertiefung und praktische Anwendung der Forschungsmethodik	3		1	VbP	
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2	-	1	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						**41**

Das Modul Fachdidaktische Vertiefung zu Konzepten und Themen im Fach Biologie (Alter Titel: Wahrnehmen, Denken, Lernen) ist verpflichtend zu absolvieren. Sofern dies bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang absolviert wurde, ist stattdessen das Modul Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktische Vertiefung zu Konzepten und Themen im Fach Biologie	Seminar 1: Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	6	-	1	HA 50%	4
	Seminar 2: Wahrnehmen, Denken, Lernen			1	VbP (PR) 50%	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	2	-	-	K 120 oder KA 120	4
	Übungen			1		
Summe						4

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	3 4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA mit VbP(KO)	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.C Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Laborübungen (LÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

1.C.1 Chemie als Erstfach

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehr-veranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	PB	7
FC 3 Fachdidaktik Chemie 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen		
	S (2 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	1	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen		
Forschungs-methodik	S (2 SWS) Seminar zur Forschungs-methodik	2	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen	VbP (SE)	5
Summe						**20**

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.1.4: Masterarbeit
Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Seminar oder Kolloqium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule
Diese Module müssen belegt werden, wenn im Fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang die Module „Physikalische Chemie 1 für Lehramt + Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ belegt wurden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fach-praktikum	Begleitende Lehr-veranstaltung,5 Wochen Schule	2, 3	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	PB	7
FC 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schul-übungen	VbP (SE)	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen		
	S (2 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	1	-	Regelmäßige aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen		
Summe						**15**

Diese Module müssen belegt werden, wenn im Fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang die Module „Organische Chemie 1+2 für Lehramt“ oder „Anorganische Chemie 1+2 für Lehramt“ belegt wurden:

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Fach-praktikum	Begleitende Lehr-veranstaltung, 5 Wochen Schule	2, 3	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, schriftliche Aus-arbeitungen	PB	7
FC 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme Präsenz-, Haus- und Schul-übungen	VbP (SE)	7
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	regelmäßige, aktive Teilnahme Haus- und Präsenzübungen		
Summe						**14**

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP beziehungsweise 31 LP zu wählen, welche noch nicht im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang absolviert wurden. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“ sowie „Experimentalphysik“ beziehungsweise das „Ersatzmodul Experimentalphysik 1“;
- „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 für Lehramt“;
- „Physikalische Chemie 1 für Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ andere Module Im Umfang von 4 LP belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis von Studienleistungen erbracht werden, die zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalent sind. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zur Übung nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung -	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Chemie der Elemente	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS) zur Vl Chemie der Elemente	2				
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+S (6 SWS) Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3 3	Abgeschlossene LÜ und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	PR und LÜ Grundlagen-praktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	MP 30	6
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I	1	-	K 120	-	4
	Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1				
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	3	-	K 180	-	6
	Übung (1 SWS) zur VL Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	3				
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (1 SWS) Synthese und Reaktionsmechanismen für Lehramt	4	Abgeschlossene LÜ und S Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	LÜ+PR Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	K 120	9
	LÜ+S (9 SWS) Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	4				
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Thermodynamik für Lehramt	2	-	K 180	-	7
	Übung (2 SWS) zur VL Thermodynamik für Lehramt	2				
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+S (9 SWS) Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt		Abgeschlossene LÜ+S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	LÜ Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	MP 30	9
Ersatzmodul Experimental-physik 1	Rechenmethoden der Chemie 2 (sofern noch nicht belegt) bzw. weitere LV im Gesamtumfang von 4 LP aus dem Angebot für den Bachelor-studiengang Chemie	1,2,3, 4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	4
Summe						**30 bzw. 31**

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

LÜ Modul Anorganische Chemie 2	Abgeschlossenes Modul Anorganische Chemie 1
LÜ Modul Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossenes Modul Anorganische Chemie 1
LÜ Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossenes Modul Physikalische Chemie 1
LÜ Organische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossenes Modul Organische Chemie 1
Ersatzmodul Experimentalphysik 1	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie

Anlage1.C.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.C.2.4: Masterarbeit
Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Seminar oder Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (SUH).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
MM 1 Gegenwartstheater und Theater-pädagogik	MM 1.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1-3	-	1	HA 15 oder K 120	8
	MM 1.2 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext			1		
	MM 1.3 Theater und Diversität			1		
MM 3 Fachpraktisches Experiment	1 Fachdidaktische Lehr-veranstaltung	1-3	-	1	VbP	5
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1-3	-	1	PB	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**20**

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
MM 5 Master-arbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach

Anlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse			1		
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			1		
MM 1 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	MM 1.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1-3	-	1	HA 15 oder K 120	8
	MM 1.2 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext			1		
	MM 1.3 Theater und Diversität			1		
MM 3 Fachpraktisches Experiment	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung	1-3	-	1	VbP	5
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1-3	-	1	PB	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
M 9.3 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	Ab. 2	-	-	VbP (unbenotet)	5
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	1-3	-	-	VbP	12
	Kolloquium					
Summe						**45**

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 5 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literatur-didaktik oder der Sprachdidaktik	1-3	-	-	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
D 2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	1-3	-	1	-	5
Fachwissen-schaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literatur-wissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1-3	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 5					
Summe						**20**

Anlage 1.E.1.2.: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr-veranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.2 Deutsch als Zweitfach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	1-3	-	-	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Vertiefung Zweitfach	D 2: Fachdidaktische Lehr-veranstaltung in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	1-3	-	1	HA 10-15 oder MP 20-30 oder K oder VbP	8
	1 Lehrveranstaltung Literatur- oder Sprachwissenschaft aus den Modulen L 3-5 oder S 3 - S 5					
Summe						**15**

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen drei Module belegt werden, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs punkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 1	-	1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 1	-	1	HA 10-15	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 1	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 1	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
	Vorlesung od. Seminar	ab 1	-	1	HA 10-15	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs punkte
S 4 Deutsch in Gebrauch, Gesellschaft und Medien	Seminar				oder K oder MP 20-30 oder VbP	
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 1		-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1	-	
Summe						**30**

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Modul „Masterarbeit“
Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.3 Deutsch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig. Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Anlage 1.E.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	Ab 1	-	-	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
D 2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	Ab 1	-	1	-	5
Fachwissen-schaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 – L 5	Ab 1	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 – S 5					
Summe						**20**

Anlage 1.E.3.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss ein Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	Ab 2	-	1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	Ab 2	-	1	HA 10-15	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	Ab 2	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	Ab 2	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
S 4	Vorlesung od. Seminar	Ab 2	-	1		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Deutsch in Gebrauch, Gesellschaft und Medien	Seminar				HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	Ab 2			HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1		
Summe						**10**

Anlage 1.E.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.3.4: Modul „Masterarbeit“
Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweitfaches Deutsch den Nachweis von einer Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.F Englisch

1.F.1 Englisch als Erstfach

Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule
Modul „Fachpraktikum Englisch“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1	PB	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Advanced Studies	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	1	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Summe						**20**

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Modul „Masterarbeit“
Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Nachweis des Auslandsaufenthaltes, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.F.2 Englisch als Zweitfach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum Englisch“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1	PB	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Intermediate and Advanced Linguistics	LingF3 (2 SWS)	1-3	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	15
	LingA1 (2 SWS)			1		
	LingA2 (2 SWS)			1		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Advanced Literature	AmerA oder BritA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 5000 oder	10

Modul	Lehrveran-staltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)			1	VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	
Summe						**45**

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage1. F.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage1. F.2.4: Modul „Masterarbeit“
Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveran-staltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Nachweis des Auslandsaufenthaltes, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.F.3 Englisch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.F.3.1: Pflichtmodule
Modul „Fachpraktikum Englisch“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	ab 1	-	1	PB	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	ab 2	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Advanced Studies	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	1	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1	HA 5000 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1		
Summe						**30**

Anlage 1.F.3.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.3.4: Modul „Masterarbeit“
Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.
Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweitfaches Englisch den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.
Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

1.G Erdkunde

1.G.1 Erdkunde als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Raumkonzepte und Raumanalysen	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL	HA	5
Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL (Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung)	MP 30	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL (Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung)		
Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	PB	7
Summe						**20**

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	-	Empfoh-len im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G.2 Erdkunde als Zweitfach

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Raumkonzepte und Raumanalysen	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL	HA	5
Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL (Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung)	MP 30	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL (Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung)		
Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	PB	7
Summe						**20**

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Erdkunde gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt 25 LP erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographe und Humangeographie müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.

- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
    - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
    - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
    - Zwei Module müssen belegt werden aus folgender Liste:
        - Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie
        - Raumsysteme der Physischen Geographie
        - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A
        - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B
        - Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie
        - Angewandte Wirtschaftsgeographie A
        - Angewandte Wirtschaftsgeographie B
        - Angewandte Wirtschaftsgeographie C

Bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierte Module müssen unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

Module der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 1	-	Eine SL	VbP	8
Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländearbeit, Übung	ab 1	-	Eine SL	VbP oder HA oder PJ	16
Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Winter-semester)	ab 1	-	Eine SL	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommer-Se-mester)	ab 2	-	Eine SL	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
Zweiwöchige Exkursion in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar; Exkursion	ab 1	-	Eine SL Seminar, eine SL Exkursion	-	10
Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 1	-	Eine SL in der Geländeübung	VbP im Seminar (50%); HA in Laborübung (50%)	12
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	Eine SL	VbP oder HA	4

Module der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Studienprojekt Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 1	-	Eine SL	HA oder VbP	8
Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 1	-	Eine SL	HA oder VbP	8
Hauptseminar Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (2 SWS, Sommer-Semester); Seminar (2 SWS, Winter-Semester)	ab 1	-	Eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 1	-	Eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Einwöchige Exkursion in der Wirtschafts-geographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Wirtschafts-geographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirt-schaftsgeographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP oder K60 oder KA	4

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule
– entfällt –
Anlage 1.G.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfoh-len im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H Evangelische Religion

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren.
Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.H.1 Evangelische Religion als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	1	-	1	VbP	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/Konfessions-kunde	2	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LG)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1	PB 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**20**

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Masterarbeit
Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H.2 Evangelische Religion als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissen-schaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/Neues Testament	1-3	-	1	HA 20	10
	TM 1b Kirchengeschichte/Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/ Konfessionskunde	2	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LG)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1	PB 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**30**

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten gewählt werden. Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-2 oder Vertiefungsmodul 3 gewählt werden. Es muss entweder Themenmodul 4 oder Themenmodul 5 gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie (Master LG)	VM 1 Altes Testament	1-3	-	1	HA 15	10
	VM 2 Neues Testament					
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie (Master LG)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik	1-3	-	1	HA 15 oder MP 30	10
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	-	1	VbP	5
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	3	-	1	VbP	5
Summe						**15**

Anlage H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage H.2.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H.2 Evangelische Religion als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissen-schaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/Neues Testament	1-3	-	1	HA 20	10
	TM 1b Kirchengeschichte/Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/ Konfessionskunde	2	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LG)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1	PB 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**30**

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten gewählt werden. Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-2 oder Vertiefungsmodul 3 gewählt werden. Es muss entweder Themenmodul 4 oder Themenmodul 5 gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
	VM 1 Altes Testament	1-3	-	1	HA 15	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie (Master LG)	VM 2 Neues Testament					
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie (Master LG)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	1-3	-	1	HA 15 oder MP 30	10
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	-	1	VbP	5
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	3	-	1	VbP	5
Summe						**15**

Anlage H.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage H.2.4: Masterarbeit
Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I Geschichte

BM = Basismodul
VT = Vertiefungsmodul

1.I.1 Geschichte als Erstfach

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1	-	1	PB	7
	Praktikum 5 Wochen			-		
Vertiefung Geschichts-didaktik A	Seminar (VGD 2)	Ab 1	-	1	HA 15-20	5
Summe						**12**

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule
Ein Vertiefungsmodul ist zu belegen. Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs punkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	8
	Seminar			1		
Summe						**8**

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.I.1.4: Modul „Masterarbeit“
Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr-veranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	VbP	MA 60-65 (80%) VbP (20%)	25

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.I.2 Geschichte als Zweitfach

Anlage 1.I.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefung Geschichts-didaktik B	Seminar (VGD 1)	Ab 1	-	1	HA 10 (30%)	8
	Seminar (VGD 2)			1	HA 15-20 (70%)	
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1	-	1	PB	7
	Praktikum 5 Wochen			-		
Summe						**15**

Anlage 1.I.2.2: Wahlpflichtmodule
Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden.
Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistung spunkte
VT Global-geschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
VT Geschichts-kultur	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA 15-20	10
	Seminar			1		
Summe						**30**

Anlage 1.I.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.I.2.4: Modul „Masterarbeit“

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr-veranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	VbP	MA 60-65 (80%) VbP (20%)	25

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.I.3 Geschichte als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.I.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Ab 1	-	1 -	PB	7
Vertiefung Geschichtsdidaktik A	Seminar (VGD 1)	Ab 1	-	1	HA 15-20	5
Summe						**12**

Anlage 1.I.3.2: Wahlpflichtmodule

Es muss **ein Vertiefungsmodul** belegt werden.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
VT Global-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2	-	1 1	HA 15-20	8
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2	-	1 1	HA 15-20	8
VT Kultur-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2	-	1 1	HA 15-20	8
VT Geschichts-kultur	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2	-	1 1	HA 15-20	8
Summe						**8**

Anlage 1.I.3.3: Wahlmodule
– entfällt –
Anlage 1.I.3.4: Modul „Masterarbeit“
Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.
Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.J Informatik

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

1.J.1 Informatik als Erstfach

Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fachdidaktische Aspekte der Informatik für Lehramt an Gymnasien	Programmierpraktikum für lehramtsbezogene Studiengänge	1	-	1	K / MP	6
	Informationstechnisches Projekt mit Unterrichtsbezug	1	-	1	-	
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	2	-	1	K / MP	4
Schulpraktische Studien	Fachdidaktisches Hauptprojekt inkl. Fachpraktikum	3	-	1	K / MP	5
Summe						**15**

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu wählen. Studierende, die bereits im Fächerübergreifenden Bachelor das Modul „Computational Health Informatics“ und/ oder „Datenbanksysteme II“ absolviert haben, dürfen dieses kein weiteres Mal belegen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Kryptographie für Studierende im Lehramt	Vorlesung Kryptographie Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Berechenbarkeit und Logik für Studierende im Lehramt	Vorlesung Berechenbarkeit und Logik Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Komplexitäts-theorie für Studierende im Lehramt	Vorlesung Komplexitätstheorie Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Theorie der parametrisierten Komplexität für Studierende im Lehramt	Vorlesung Theorie der parametrisierten Komplexität Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Theorie Boolescher Schaltkreise für Studierende im Lehramt	Vorlesung Theorie Boolescher Schaltkreise Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Datenbank-systeme II	Vorlesung Datenbanksysteme II Übung	1 - 4	-	-	K	5
FPGA-Entwurfstechnik	Vorlesung FPGA-Entwurfstechnik Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung Entwurf diskreter Steuerungen Übung	1 - 4	-	-	K	5
Requirements Engineering	Vorlesung Requirements Engineering Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Computational Health Informatics	Vorlesung Grundlagen der Medizinischen Informatik Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Interaktive Systeme	Vorlesung Interaktive Systeme Übung	1 - 4	-	-	K	5
Künstliche Intelligenz II	Vorlesung Künstliche Intelligenz II Übung	1 - 4	-	-	K	5
Summe						**5**

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25
Summe						**25**

Das Modul „Masterarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.J.2 Informatik als Zweitfach

Anlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung Grundlagen der Software-Technik Übung	1	-	-	K	5
Anwendungen und Auswirkungen für Lehramt an Gymnasien	Vorlesung Grundlagen der IT-Sicherheit Übung	3	-	1	-	5
Fachdidaktische Aspekte der Informatik für Lehramt an Gymnasien	Programmierpraktikum für lehramtsbezogene Studiengänge	1	-	1	K / MP	6
	Informationstechnisches Projekt mit Unterrichtsbezug	1	-	1	-	
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	2	-	1	-	4
Schulpraktische Studien	Fachdidaktisches Hauptprojekt inkl. Fachpraktikum	3	-	1	K / MP	5
Summe						**25**

Anlage 1.J.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 20 LP zu wählen. Studierende mit Mathematik im Lehramt dürfen das Modul “Komplexität von Algorithmen für Studierende im Lehramt” kein weiteres Mal absolvieren.

Fachwissenschaftliche Grundlagen

Aus diesem Bereich können maximal 2 Module im Umfang von 10 Leistungspunkten gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Betriebssysteme	Vorlesung Praktische Einführung in Betriebssysteme Übung	1 - 4		1		5
Künstliche Intelligenz	Vorlesung Künstliche Intelligenz I Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Internettechnologien	Vorlesung Foundations of Information Retrieval Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Rechnernetze	Vorlesung Rechnernetze Übung	1 - 4	-	-	K	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Software Engineering	Vorlesung Software-Qualität Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Programmieren I	Vorlesung Programmieren I Übung	1 - 4	-	1	K (unbenotet)	5
Programmieren II	Vorlesung Programmieren II Übung	1 - 4	-	1	K (unbenotet)	5
Summe						**0 - 10**

Fachwissenschaftliche Vertiefung

In diesem Bereich sind 10 bis 20 Leistungspunkte zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Kryptographie für Studierende im Lehramt	Vorlesung Kryptographie Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Komplexität von Algorithmen für Studierende im Lehramt	Vorlesung Komplexität von Algorithmen Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Berechenbarkeit und Logik für Studierende im Lehramt	Vorlesung Berechenbarkeit und Logik Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Komplexitäts-theorie für Studierende im Lehramt	Vorlesung Komplexitätstheorie Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Theorie der parametrisierten Komplexität für Studierende im Lehramt	Vorlesung Theorie der parametrisierten Komplexität Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Theorie Boolescher Schaltkreise für Studierende im Lehramt	Vorlesung Theorie Boolescher Schaltkreise Übung	1 - 4	-	-	VbP	5
Datenbank-systeme II	Vorlesung Datenbanksysteme II Übung	1 - 4	-	-	K	5
Web Science	Vorlesung Web Science Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion Übung	1 - 4	-	-	K	5
FPGA-Entwurfstechnik	Vorlesung FPGA-Entwurfstechnik Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung Entwurf diskreter Steuerungen Übung	1 - 4	-	-	K	5
Computational Health Informatics	Vorlesung Grundlagen der Medizinischen Informatik Übung	1 - 4	-	-	K / MP	5
Requirements Engineering	Vorlesung Requirements Engineering Übung	1 - 4	-	-	MP	5
Interaktive Systeme	Vorlesung Interaktive Systeme Übung	1 - 4	-	-	K	5
Künstliche Intelligenz II	Vorlesung Künstliche Intelligenz II Übung	1 - 4	-	-	K	5
Fortgeschrittene Informatik	Vorlesungen und Übungen	1 - 4	-	-	MP / K / VbP	5
Summe						**10 - 20**

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25
Summe						**25**

Das Modul „Masterarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Katholische Religion

1.K.1 Katholische Religion als Erstfach

Anlage 1.K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum (Master LG)	Vorbereitende Lehrveranstaltung Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1	PB 10-12	7
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts VM 6b Methodik des Religionsunterrichts	1-2	-	1 1	MP 20 oder K 90	8
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (Master LG)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	3	-	1	HA 15-18	5
Summe						**20**

Anlage1. K.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Masterarbeit
Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K.2 Katholische Religion als Zweitfach

Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	1	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte	2	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		
Fachpraktikum (Master LG)	Vorbereitende Lehr-veranstaltung	2	-	1	PB 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	1	MP 20 oder K 90	8
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts			1		
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	4	-	1	HA 10-12	5
Summe						**41**

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul im Umfang von 4 LP zu wählen, das im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	3	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Summe						**4**

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1.1 Mathematik als Erstfach

Anlage L.1.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Studien-leistung	PB	7
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik	1 und 2	-	Ü	MP oder K oder HA oder VbP	8
	Seminar zur Fachdidaktik			Eine Studien-leistung	MP oder K oder HA oder VbP	
Fachwissenschaftliche Vertiefung Mathematik LA	Vorlesung und Übung Funktionentheorie für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Mathematik für Physiker I oder II *oder* Vorlesung und Übung Stochastik für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Analysis für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Algebra für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Elementare Zahlentheorie für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Stochastik für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Numerik für das Lehramt	Ab 1	-	Ü	MP oder K	5
Summe						**20**

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Eine Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L.2 Mathematik als Zweitfach

Anlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Studien-leistung	PB	7
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik	1 und 2	-	Ü	MP oder K oder HA oder VbP	8
	Seminar zur Fachdidaktik			Eine Studien-leistung	MP oder K oder HA oder VbP	
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I	2	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmische Mathematik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden	Vorlesung und Übung Analysis III *oder* Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik *oder* Vorlesung und Übung Algebra II *oder* Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten *oder* Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik *oder* Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II *oder* Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik II	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Summe						**45**

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungsleis-tung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Eine Studien-leistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L.3 Mathematik als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.L.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Studien-leistung	PB	7
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik	1 und 2	-	Ü	MP oder K oder HA oder VbP	8
	Seminar zur Fachdidaktik			Eine Studien-leistung	MP oder K oder HA oder VbP	
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2	-	Ü	K	10
Fachwissensch aftliche Vertiefung Mathematik LA	Vorlesung und Übung Funktionentheorie für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Mathematik für Physiker I *oder* II *oder* Vorlesung und Übung Stochastik für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Analysis für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Algebra für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Stochastik für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Spezielle Themen der Numerik für das Lehramt	Ab 1	-	Ü	K oder MP	5
Summe						**30**

Anlage 1.L.3.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach der Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

1.M Musik

1.M.1 Musik als Erstfach

Anlage 1.M.1.1: Pflichtmodule

Für das Vertiefungsfach im Modul „Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach“ findet die Auswahl an Vertiefungsfächern und -veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses statt.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs punkte**
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. und 2.		1	HA 15-20 Seiten	4
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. und 2.		1		
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.		1	PR	4
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.		1		
Schulmusik-praktisch angewandtes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach	1. und 2.		1	K oder HA oder MP oder VbP (MK oder AA i.V.m. P oder PR oder SE)	5
	Musikpädagogik, Teachertraining (2 SWS)	1. und 2.	Vertiefungsfach	1		
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2SWS)	1.		1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. und 3.	Vorbereitungs-seminar	1		
Summe						**20**

Anlage 1.M.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.1.4: Masterarbeit

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs -punkte**
Masterarbeit	Master–Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-S.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M.2 Musik als Zweitfach

Das Fach Musik kann nur als Erstfach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstfach angeboten wird.

1.M.3 Musik als Erstfach mit dem Zweitfach als Kleine Fakultas

Anlage 1.M.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. und 2.		1	HA 15-20 Seiten	5
	Musikpädagogik I(2 SWS)			1		
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft 2	Musikpädagogik (2 SWS)	1. und 2.		1	VbP (PR)	5
	Musikwissenschaft II (2 SWS)			1		
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)	1.		1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	3.	Vor-bereitungs-seminar	1		
Künstlerischer Schwerpunkt/ musikpädagogische angewandte Instrumental-ausbildung	Einzelunterricht (Instrument oder Gesang – weitergeführt aus dem Bachelorstudiengang) schulpraktisch orientiert (1+1SWS, 60 min.)	1. und 4.		1	VbP (PK ggf. mit ME) (Kombi-nations-prüfung)	10
	Schulpraktisches Musizieren - Gruppenunterricht Gitarre (1+1 SWS) oder Einzelunterricht Klavier (1/2 + ½ SWS)			1		
Summe						**27**

Anlage 1.M.3.2: Wahlpflichtmodule

Aus drei Modulen müssen zwei ausgewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Schwerpunkt Klassenmusizieren und schulpraktisches Arrangieren	Schulpraktischen Arrangieren – praktisch angewandter Theorieunterricht (2 SWS)	1. und 3.		1	VbP (PR einer SE oder PR eines Schulprojekts)	4
	Studienbegleitendes Schulprojekt (2 SWS)			1		
Schwerpunkt Chorleitung (Chor, Jazzchor)	Chor, Pop- oder Jazzchor (2 SWS)	2. und 3.		1	VbP (PR musikpraktisch mit Schulensemble) oder SE mit (Lerntagebuch im Portfoliostil)	4
	Chor, Jazzchor – schulisch orientiert (2 SWS)			1		
Schwerpunkt Ensembleleitung (Orchester, Bigband/Combo)	Orchester, Bigband/ Combo (2 SWS)	2. und 3.		1	VbP (PR (musikpraktisch mit Schulensemble) oder SE (Lerntagebuch im Portfoliostil)	4
	Orchester, Bigband/ Combo - schulisch orientiert (2 SWS)			1		
Summe						**8**

Anlage 1.M.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.3.4: Masterarbeit

In der Studienvariante Kleine Fakultas wird die Masterarbeit immer im Erstfach Musik geschrieben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-S.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N Philosophie

1.N.1 Philosophie als Erstfach

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule
Es sollte mindestens eine Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein und mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Philosophieren mit Schülerinnen und Schülern	Seminar	1	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Aufbaumodul Master	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	5
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	1	PB 8	7
	begleitendes Seminar					
Summe						**20**

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.N.1.4: Masterarbeit
Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Nachweise aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.N.2 Philosophie als Zweitfach

Anlage 1.N.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	1	-	1	HA 10-12	10
Philosophieren mit Schülerinnen und Schülern	Seminar	1	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	1	PB 8	7
	begleitendes Seminar					
Summe						**25**

Anlage 1.N.2.2: Wahlpflichtmodule
Es sind zwei Aufbaumodule zu wählen, die noch nicht im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschafts-philosophie	Seminar	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Summe						**20**

Anlage 1.N.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.N.2.4: Masterarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.O Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern. (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.O.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	Eine Studienleistung		7
	Schulpraktikum				PB	
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	Eine Studienleistung pro Veranstaltung	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			Eine Studienleistung		
Fachwissenschaftliche Vertiefung LA Physik	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II *oder* Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt *oder* Vorlesung und Übung Kohärente Optik *oder* Vorlesung und Labor-praktikum Strahlenschutz und Radioökologie *oder* Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Festkörperphysik *oder* Vorlesung und Übung Gravitationsphysik *oder* Vorlesung und Übung Quantenoptik *oder* Vorlesung und Übung Quantenfeldtheorie	Ab 1	-	Eine Studienleistung	MP oder K	5
Summe						**20**

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage1. O.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.O.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Eine Studien-leistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O.2 Physik als Zweitfach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	3	-	Eine Studienleistung	PB	7
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)	Ab 1	-	jeweils eine Studienleistung pro Veranstaltung LÜ	MP oder K	8
Theoretische Physik C	Vorlesung und Übung Theoretische Physik C	1	-	Ü	MP	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 1	-	eine Studienleistung	-	4
Summe						**29**

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule 1) Es sind zwei der Module „Festkörperphysik II“, „Atom- und Molekülphysik“, „Kohärente Optik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen. 2) Module oder Veranstaltungen, die bereits in die Bachelorprüfung eingebracht wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Festkörperphysik II	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II Laborpraktikum	Ab 1	-	U LÜ	K oder MP	8
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt Laborpraktikum	Ab 1	-	Ü LÜ	K oder MP	8
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik. Laborpraktikum	Ab 2	-	Ü LÜ	K oder MP	8
Strahlenschutz	Vorlesung Strahlenschutz und Radioökologie Laborpraktikum	Ab 1	-	- LÜ	K oder MP	8

Summe		**16**

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.O.2.4: Masterarbeit

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	eine Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P Politik-Wirtschaft

1.P.1 Politik-Wirtschaft als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LG)	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung			1		
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	1-3	-	-	K 60	8
	Vorlesung oder Seminar			1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						**20**

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P.2 Politik-Wirtschaft als Zweitfach

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LG)	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	7
	Begleitende Lehrveranstaltung			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	1-3	-	-	K 60	8
	Vorlesung oder Seminar			1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						**30**

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Politische Soziologie (Master LG)	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Bildungssysteme und Sozialisations-prozesse (Master LG)	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	5
Gesellschaftstheorie (Master LG)	Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	5
Weltgesellschaft und Kulturvergleich (Master LG)	Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	5
Arbeit und Organisation (Master LG)	Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	5
Vertiefungsmodul Politikwissenschaft-liche Methoden (Master LG)	Vorlesung oder Seminar	1-3	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissen-schaftliche Statistik“	1	MP 20	5
Summe						**15**

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P.3 Politik-Wirtschaft als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.P.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LG)	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	7
	Begleitende Lehr-veranstaltung			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	1-3	-	-	K 60	8
	Vorlesung oder Seminar			1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						**30**

Anlage 1.P.3.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.P.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.P.3.4: Masterarbeit
Die Masterarbeit wird in der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.M.3.4 geschrieben.

1.Q Spanisch

1.Q.1 Spanisch als Erstfach

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schulunterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	K 90 oder KA oder HA 15-20 oder MP 15 oder VbP	8
	D2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar zum Fachpraktikum Spanisch	1-3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)			1		
Summe						**15**

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master Vertiefungs-modul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Master Vertiefungs-modul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Summe						**5**

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.Q.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft erst nach vorherigem Besuch des korrespondierenden Aufbaumoduls studiert werden.

Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schulunterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	K 90 oder KA oder HA 15-20 oder MP 15 oder VbP	8
	D2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar zum Fachpraktikum Spanisch	1-3	-	1	PB	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)			1		
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	2	-	1	MP 15 oder VbP	5
Master Vertiefungs-modul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kultur-wissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	5
Summe						**35**

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul Sprach- und Kultur-wissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Summe						**10**

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4		MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.R Sport

1.R.1. Sport als Erstfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule
Im Modul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ darf die VP nicht in der Sportart absolviert werden, die im Bachelorstudium als Exkursion belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leitungspunkte
Heterogenität im Schulsport	Anfangsschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1	VbP	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1		
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	-	1	SP 30 und K/KA 60	4
Fachpraktikum LG	Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1	PB 15	7
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
Forschendes Lernen	1-2 Forschungsseminare (4 SWS)	3	-	1	HA 15 oder MP 20	5
Summe						**20**

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.R.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leitungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.R.2 Sport als Zweitfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Heterogenität im Schulsport	Anfangsschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1	VbP	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	1-3	-	1	HA 15 oder MP 20	4
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	4
Fachpraktikum LG	Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1	PB 15	7
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						**19**

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule
Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 26 Leistungspunkte) ist im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Vertiefung naturwiss. Sporttheorie“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Vertiefungsmodule der Sporttheorie bestanden worden sein.
Des Weiteren ist im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Leistungspunkten das Modul „Individualsport“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz) (eine dieser drei gewählten vertiefend), zwei der „weiteren Sportarten“ (eine dieser beiden gewählten vertiefend) sowie eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen wurden.
Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Spielen in Mannschaften“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Spielmodule bestanden worden sein.
Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Pflichtmodul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	1-3	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	1-3	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/ Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbenotet)	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Summe						**26**

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.R.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master-arbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S Werte und Normen

1.S.1 Werte und Normen als Erstfach

Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule
Es sollte mindestens eine Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein und mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	Seminar	1	-	1	HA 10-12 oder MP 20	5
Philosophieren mit Schüler*innen im WuN-Unterricht	Einführung in die Philosophiedidaktik	2	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	-	PB 8	7
	begleitendes Seminar			1		
Summe						**20**

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.S.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S.2 Werte und Normen als Zweitfach

Es sollte mindestens eine Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein und mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Philosophieren mit Schüler*innen im WuN-Unterricht	Einführung in die Philosophiedidaktik	2-3	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen)	3	-	1	PB 8	7
	begleitendes Seminar					
Summe						**15**

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende, die vor dem 01.10.2022 im Fach Werte und Normen immatrikuliert worden sind, belegen wahlweise entweder im Akademischen Jahr 2022/23 das Modul „Religionswissenschaft: Themen und Theorien“ oder ab Wintersemester 2023/24 alternativ die zwei Module „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I“ und „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II“.
Studierende, die das Fach Werte und Normen ab dem 01.10.2022 studieren, belegen verpflichtend die zwei Module „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I“ und „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Religionswissen-schaft: Themen und Theorien	Seminar oder Vorlesung	1-2		1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	5
	Tutorium					
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	5
	Tutorium					

Studierende, die im Bachelorstudium des Fachs Religionswissenschaft/Werte und Normen kein Modul im Bereich Praktische Philosophie absolviert haben, belegen verpflichtend die Module „Grundlagenmodul Praktische Philosophie“ und „Vertiefungsmodul Praktische Philosophie“. Alle anderen Studierenden belegen das Modul „Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	2	-	1	K 90	5
Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	Seminar	3	-	1	HA 10-12 oder MP 20	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte	Seminar oder Vorlesung mit Tutorium „Logik“	2-3	-	1	K 90 oder HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			**1**		

Alle Studierende wählen entweder das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs punkte
Bildungssysteme und Sozialisations-prozesse	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar			1		
Summe						**10**

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.S.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus-setzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.A-S.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	1	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)
Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)
Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)
Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)
[1]Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)
Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)
[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)
[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)
[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. [4]Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)
[1]Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [8]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)
[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. [4]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [5]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [6]Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [7]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [8]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [9]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [10]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [11]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)
[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. [2]Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. [3]Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [5]Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

[6]Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)
[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [6]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)
[1]Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)
[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [7]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)
[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)
[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)
In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)
[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren

Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)
Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)
[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)
[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)
[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. [4]Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)
[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)
[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)
Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)
[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)
[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)
[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)
[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden. [3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studiengangs (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. [4]Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [5]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. [6]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden ein Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen. [7]Für Musikstudierende gelten für das Fach Musik die Termine der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1 gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für *Prüfungsform VbP*	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für *Prüfungsform VbP*	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

[2]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach §17 Absatz 1. [3]Für Prüfungsleistungen, die zum Ende des Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. [4]Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss
(Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der/des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	**Form der Prüfung:** ☐ Klausur ☐ mündliche Prüfung ☐ _____
Prüferin/Prüfer:	**Prüfungstermin:**

Erläuterungen der/des Studierenden zur Prüfungsunfähigkeit:

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Angaben der/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen. Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. *

*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.

Erklärung der/des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o.g. Prüfung.
2. Die Datenschutzhinweise im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.
3. Meine behandelnde Ärztin/mein behandelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ermächtigt, relevante Informationen im Zusammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben.

_____ _____

Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:
Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:
Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

1. **Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten _____ hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:**

_____

_____

_____

2. **Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)**

☐ auf Prüfungsstress zurückzuführen ☐ dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit ☐ vorübergehend

(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)

3. **Dauer der Krankheit:**

von: _____ bis: _____

4. ☐ **Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)**

5. Datum, Unterschrift: _____ Praxisstempel

Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit:
Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der/des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	**Form der Prüfung:** ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit ☐ _____
Prüferin/Prüfer:	**Aktueller Abgabetermin:** **Gab es bereits eine Verlängerung?** ☐ ja ☐ nein **Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:**

Erläuterungen der/des Studierenden zur Prüfungsunfähigkeit:

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Angaben der/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen. Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. *

*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.

Erklärung der/des Studierenden:

1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.
3. Meine behandelnde Ärztin/mein behandelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ermächtigt, relevante Informationen im Zusammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:
Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:
Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

1. **Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten _____ hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:**

_____

_____

_____

2. **Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)**

☐ auf Prüfungsstress zurückzuführen ☐ dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit ☐ vorübergehend

(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)

3. **Dauer der Krankheit:**

von: _____ bis: _____

4. ☐ **Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)**

5. Datum, Unterschrift: _____ Praxisstempel

Anlage 4 c: Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit:
Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (nicht krankheitsbedingt)

Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (gem. § 15 Abs. 5 und 6 der Prüfungsordnung)

Angaben der/des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	**Form der Prüfung:** ☐ Klausur ☐ mündliche Prüfung ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit ☐ _____
Prüferin/Prüfer:	**Prüfungstermin/Aktueller Abgabetermin:** **Gab es bereits eine Verlängerung?** ☐ ja ☐ nein **Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:**

Erklärung der/des Studierenden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o.g. Prüfung aus wichtigen Gründen.

☐ Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit aus wichtigen Gründen.

Die wichtigen Gründe werden auf Seite 2 ausführlich erläutert, ggf. notwendige Anlagen sind diesem Dokument beigefügt.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Ausführliche Erläuterung der für den Rücktritt/die Verlängerung geltend gemachten wichtigen Gründe:

Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:
- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:
Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie -soweit erforderlich- Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.
Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:
Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte - vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt - im Übrigen an:
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de
Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de